Haus- und Badeordnung

für Hallenbad, Freibad und die Sauna der Stadtwerke Neu Isenburg GmbH

1. Allgemein

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Vorplatz untersagt.

1.2 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

1.3 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.4 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist darüber hinaus der Verein oder der/die Übungsleiter/in für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

1.5 Die Bade- und Betriebsaufsichten üben das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht. Widersetzungen können einen Strafantrag nach sich ziehen.

1.6 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Es wird nach den gesetzlichen Bestimmungen darüber verfügt.

1.7 Diebstähle sind dem Personal sofort zu melden.

1.8 Beim Kauf einer Dauerkarte bzw. einer Geldwertkarte müssen die Personalien angegeben werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nur zu Verwaltungszwecken innerhalb der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

1.9 Gegenstände aus Glas oder Keramik dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden.

1.10 Das Rauchen ist im gesamten Hallenbad und in den Räumen des Freibades und am Beckenumgang des Freibades nicht gestattet. Die Liegeflächen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.

1.11 Abfälle und Verpackungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

1.12 Das Mitbringen von Waffen oder Gegenständen, die offensichtlich als Waffe benutzt werden könnten, ist untersagt. Dazu zählen unter anderem Taschenmesser aller Art, Baseballschläger, Ketten, usw.

1.13 Das Essen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist untersagt.

1.14 Fotografieren und Filmen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH zulässig.

1.15 Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet.

1.16 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

1.17 Das Rechtsverhältnis zwischen Gast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

1.18 Alle Tickets und personalisierte Karten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

1.19 Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß wie z.B. Einweggrill, Feuerschale usw., ist strengstens verboten.

1.20 Aus Sicherheitsgründen werden keine 200,- € und 500,- € Scheine angenommen.

2. Verhalten im Umkleide- und Badebereich

2.1 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken in der Hallenbadgastronomie sowie auf der Bistroterrasse im Freibad ist nicht gestattet.

2.2 Die Beckenumgänge und Schwimmbecken dürfen nur in Badebekleidung betreten werden. Ausnahmegenehmigungen können nur von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH erteilt werden. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindeln zwingend erforderlich.

2.3 Schwimmunterricht und Kursangebote für Gewerbezwecke sind nicht zugelassen. Ausnahmeregelungen können nur von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH getroffen werden.

2.4 Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH gesondert geregelt.

2.5 Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er zu verwahren.

2.6 Abgesperrte Teile oder Anlagen dürfen nicht betreten werden.

2.7 Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder gewaschen noch ausgewrungen werden.

2.8 Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

2.9 Barfußgänge, Duschräume, Sauna und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

2.10 Schwimmer- und Springbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen sich in den Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder in den Planschbecken bzw. Kleinkinderbecken aufhalten.

2.11 Die Benutzung von Sprung- und Kletteranlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr. Übermäßiges Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht erlaubt. Beim Springen und Klettern ist unbedingt darauf zu

achten, dass der Sprungbereich und Kletterbereich im Wasser frei ist. Schwungvolles Abstoßen von der Kletterwand ist nicht gestattet.

2.12 Die Sprunganlage sowie die Kletterwand darf jeweils nur von einer Person betreten werden.

2.13 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- und Kletterbereiches ist untersagt.

2.14 Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, sowie von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist im Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Sprungbecken aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Schwimmhilfen für Behinderte sowie Schwimmbrillen. Ausnahmen können nur vom Aufsichtspersonal erteilt werden.

2.15 Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen Unfallverursacher und Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden.

2.16 Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei unterlassener Hilfeleistung wird neben einer Klage ein Hausverbot verhängt.

2.17 Bei Gewitter sind im Freibad und in der Sauna sämtliche Außenbereiche auf Anordnung des Bad- und Saunapersonals umgehend zu räumen. (z.B. Schwimmbecken, Beckenumgänge Liegewiesen, Terrassen etc).

2.18 Private Schwimmlehrer/innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht im Bad nicht zugelassen. Ausnahmen können nur von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH erteilt werden.

2.19 Das Rauchen von Mitteln die zur Geruchsbelästigung führen, wie z.B. Shisha, Zigarren usw. ist verboten.

3. Benutzung der Sauna

3.1 Die Saunaanlage darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

3.2 Im Ruheraum ist das Telefonieren, laute Musikhören sowie jegliche Art von Geräuschen, die störend wirken, zu unterlassen.

3.3 Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Saunen ist nicht gestattet.

3.4 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken in der Saunagastronomie, sowie auf der Saunaterrasse, ist nicht gestattet.

3.5 Die Nutzung des Dampfbades, der Saunen und des Abkühlbeckens ist nur unbekleidet erlaubt.

3.6 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3.7 Aufgüsse dürfen nur von geschultem und eingewiesenem Personal der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH durchgeführt werden. Aufgüsse dürfen prinzipiell nicht von Saunagästen durchgeführt werden.

3.8 Die Benutzung der Sauna und des Tauchbeckens ist erst nach gründlicher Körperreinigung gestattet.

4. Öffnungszeiten und Zutritt

4.1 Die Öffnungszeiten werden im Internet unter www.waldschwimmbad-neu-isenburg.de veröffentlicht. Zusätzlich finden Sie die Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Hallenbades.

4.2 Die Öffnungszeiten des Bades können wie folgt abweichen:
- Wetterbedingte Verkürzung der Öffnungszeiten.
- Schließung aufgrund von Unvorhergesehenem (z.B. Störungen).
- Schließung aufgrund von Veranstaltungen.

4.3 Der Kassenschluss ist im gesamten Bad 30 Minuten vor Schließung, 15 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss. In der Sauna ist der Kassenschluss 1 Std. vor Schließung.

4.4 Die Tageskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades am einem Tag. Sie gilt als Zahlungsnachweis und ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

4.5 Sämtliche Dauerkarten und Tickets, inkl. Kombitickets sind nicht übertragbar und werden bei unberechtigter Benutzung ersatzlos eingezogen und es erfolgt ein Badverweis.

4.6 Es bleibt der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

4.7 Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet für:
- Personen die unter Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol stehen.
- Personen mit übertragbaren Krankheiten.
- Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad- oder saunaüblichen Zwecken nutzen wollen.

4.8 Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

4.9 <u>Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson Zutritt. Bei Eintritten die zwischen dem 8 und 10 Lebensjahr liegen ist ein entsprechender Schwimmnachweis zu erbringen bzw. vorzulegen (Seepferdchen und sonstige Abzeichen). In Begleitung einer erwachsenen oder geeigneten Aufsichtsperson entfällt der Schwimmnachweis.</u>

4.10 Dauerkartenbesitzer haben bei einer Überfüllung des Bades aus Sicherheitsgründen keinen Anspruch auf Einlass.

5. Haftung

5.1 Die Badegäste benutzen das Bad, seine gesamten Einrichtungen und Geräte auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH nicht.

5.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt ebenfalls für Schäden und Verletzungen, die durch die Benutzung der Sprung- und Rutscheinrichtung und der Kletterwand entstehen.

5.3 Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.

5.4 Der Badegast haftet für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigungen oder Beschädigungen entsteht.

5.5 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

5.6 Auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

5.7 Wertsachen sind in den dafür vorgesehenen Wertfächern zu verwahren

5.8 Für verlorene Schlüssel/Elektronisches Schließ- und Speichermedium ist der Betrag von 6,00 Euro zu entrichten. Des Weiteren fällt eine Verzehrpauschale von 50,00 Euro an. Die Beträge werden zurückerstattet, falls der Schlüssel/Elektronisches Schließ- und Speichermedium zurückgegeben bzw. gefunden und ausgelesen wird. Eine Haftung für den Inhalt der Garderobenschränke bzw. der Aufbewahrungsfächer übernehmen die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH nicht. Generell sind sämtliche Aufbewahrungsfächer und Schränke beim Verlassen des Bades zu räumen, die Aufbewahrung von Gegenständen über Nacht bzw. außerhalb eines Badbesuchs ist nicht gestattet.

6. Ausnahmen

6.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Neu-Isenburg, den 5. Juni 2020

i.V. Denis Dörschug | Leiter Bäder & Sauna
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH